

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Neubrandenburg		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Alle 2 Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	23	Pro Semester <input type="checkbox"/> Alle 2 Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Alle 2 Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.03.2012 – 31.02.2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständige/r Referent/in	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	28.06.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	11
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	12
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	24
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	26
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	26
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	26
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 Allgemeine Hinweise	27
3.2 Rechtliche Grundlagen	27
3.3 Gutachtergruppe	27
4 Datenblatt	28
4.1 Daten zum Studiengang	28
4.2 Daten zur Akkreditierung	31
5 Glossar	32
Anhang	33
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	33
§ 4 Studiengangsprofile	33
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	34
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	34

§ 7 Modularisierung	36
§ 8 Leistungspunktesystem	36
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	38
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	38
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	38
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	39
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	40
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	40
§ 12 Abs. 1 Satz 4	40
§ 12 Abs. 2	40
§ 12 Abs. 3	41
§ 12 Abs. 4	41
§ 12 Abs. 5	41
§ 12 Abs. 6	41
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	42
§ 13 Abs. 1	42
§ 13 Abs. 2	42
§ 13 Abs. 3	42
§ 14 Studienerfolg	42
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	43
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	43
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	44
§ 20 Hochschulische Kooperationen	44
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	45

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Art. 2 Abs. 2 StAkkStV): Die Regelungen zur Anerkennung hochschulischer Leistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in § 10 RPO sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention zu formulieren, wobei kein genereller Ausschluss der Anerkennung/Anrechnung erfolgen darf.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Krankenhausmanagement“ wird seit 2012 im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management als Modellstudiengang angeboten. Dieser stellt ein berufsbegleitendes, weiterbildendes Programm für Berufstätige aus dem Gesundheitswesen dar. Er soll die Anforderungen, die an Krankenhäuser, Krankenkassen sowie Arzt- und Gesundheitspraxen gestellt werden, aufgreifen. Hier sind Fach- und Führungskräfte gefragt, die über das medizinische Fachwissen hinaus, vertieft betriebswirtschaftlich denken und handeln können, um neue Entwicklungen und Herausforderungen besser begegnen, deren Nutzen beurteilen und bestmöglich für das Unternehmen einsetzen zu können. Das Studiengangskonzept wurde in Zusammenarbeit mit der Vivantes Netzwerk GmbH, Berlin und weiteren Experten entwickelt. Hintergrund hierfür war das bereits bestehende Angebot des Masterstudiengangs „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ am Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management.

Das berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudium „Krankenhausmanagement“ ist auf eine Dauer von 4 Semestern (2 Studienjahre, 60 ECTS-Punkte) angelegt. Für die Teilnahme sind Gebühren zu entrichten. Die Lehrorganisation erfolgt auf die besonderen Herausforderungen und Bedürfnisse von Studierenden im Berufsalltag zugeschnitten, z.B. kompakte Präsenzeinheiten, Selbstlernphasen, Lernorte. Die organisatorisch-administrative Betreuung des Studienganges wird durch das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) unterstützt.

Der Studiengang richtet sich an Absolventinnen und Absolventen eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, die zudem über mindestens ein Jahr Berufspraxis verfügen. Zielgruppe sind Ärzte und Ärztinnen, Pflegekräfte, Verwaltungskräfte, die die Übernahme von verschiedenen Managementaufgaben und -funktionen, insbesondere von Führungspositionen im Gesundheitswesen, anstreben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die solide Ausbildung des Studienganges und dessen praxisnahe Qualifikation. Das Studiengangskonzept besticht sowohl durch seine thematische wie auch organisatorische Gestaltung, insbesondere da es sich um einen weiterbildenden und berufsbegleitenden Studiengang handelt. Die Stärke des Studienganges liegt in der interdisziplinären Zusammenarbeit der Studierendenschaft, die aus Ärztinnen und Ärzten, Pflegefach- und Verwaltungskräften und anderen akademischen Beschäftigten des Gesundheitswesens besteht. Nur an wenigen Stellen gaben die Gutachterinnen und Gutachter Anregungen für Optimierungsmöglichkeiten. Dies betraf insbesondere die weitere Ausprägung der betriebswirtschaftlichen Grundlagen als Fundament des Studienabschlusses MBA. Die Studiengangsverantwortlichen zeigten sich offen, diese Anregungen anzunehmen und in der Weiterentwicklung des

Studienganges zu berücksichtigen. Ein Beispiel guter Praxis ist im Engagement zur Förderung der Gleichstellung an der Hochschule Neubrandenburg zu sehen, welches zu Recht ausgezeichnet ist.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich bei dem vorliegenden berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“ um einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Form eines Master of Business Administration (MBA) (vgl. § 1 (2) Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengang „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“; im Folgenden: FPO). Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester bzw. 2 Jahre (vgl. § 2 (1) FPO). Damit entsprechen Studienstruktur und -dauer den Vorgaben gemäß § 3 StudakkLVO M-V.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang wird von der Hochschule als anwendungsorientiert benannt. Zu begründen ist dies mit dem in § 2 (1) der Fachstudienordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengang „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“ (im Folgenden: FSO) benannten Studienziel:

„Ziel des weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiums „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“ ist die Vermittlung und Entwicklung zentraler Managementkompetenzen und deren Anwendung und Reflektion in Bezug auf das Gesundheitswesen sowie insbesondere in Bezug auf die Institution Krankenhaus. Der Studiengang baut dabei auf den bisherigen Qualifikationen und Erfahrungen der Studierenden auf und bezieht diese in die Entwicklung und Umsetzung der Studieninhalte und Qualifikationsziele ein.“

§ 3 FPO weist aus, dass es sich um einen weiterbildenden Studiengang mit entsprechenden Zugangsvoraussetzungen handelt (Näheres siehe Kapitel 1.3). Die Regelstudienzeit erstreckt

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V) vom 10. März 2020 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-HSchulQSAkkrRglVMVrahmen>

sich durch die berufsbegleitende Struktur des Studiums auf 4 Semester (vgl. § 2 (1) FPO). Am Ende des Studiums wird eine Abschlussarbeit angefertigt. *„Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des entsprechenden Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“* (§ 24 (1) 2 Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge; im Folgenden RPO). Der Abschluss des Studiums berechtigt zur Aufnahme einer dem Studienfach entsprechenden Tätigkeit sowie akademischer Weiterqualifikation (vgl. Diploma Supplement, Nr. 5).

Der berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“ entspricht damit den für konsekutive Masterstudiengänge geltenden Vorgaben und führt zum gleichen Qualitätsniveau sowie derselben Berechtigung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen des Studienganges „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“ regelt § 3 FPO. Unter Einbezug des Landeshochschulgesetzes und der Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg wird hier festgehalten, dass die Zulassung zum Studium erhält,

„1. wer die Bachelorprüfung in einem medizinischen, medizinnahen, gesundheitswissenschaftlichen oder pflegewissenschaftlichen Studiengang mit 240 ECTS-Punkten oder

2. einen gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder

3. den Diplom-Abschluss in einem medizinischen, medizinnahen, gesundheitswissenschaftlichen oder pflegewissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und

4. eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern nachweisen kann.“ (§ 3 (2) FPO).

Sofern der absolvierte Bachelorabschluss weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte ausweist, können durch den Besuch weiterer Veranstaltungen oder durch Anrechnung *„adäquater Leistungen und einschlägiger Berufserfahrung“* (§ 3 (3) FPO) zusätzliche ECTS-Leistungspunkte erworben

werden. Hierzu erfolgt eine weitere Definition der anerkenungs- und anrechnungsfähigen Kompetenzen im Rahmen einer Leitlinie (Anlage 3.6).

Auf Grund der berufsbegleitenden Durchführung des Studienganges ist zudem „*der Nachweis einer aktuell andauernden, vertraglich gesicherten Beschäftigung in medizinischen, medizinischen, gesundheitswissenschaftlichen, pflegewissenschaftlichen oder inhaltsnahen Bereichen im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche*“ (§ 3 (4) FPO) notwendig.

Der Studiengang verfügt somit über einem weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang entsprechende Zugangsvoraussetzungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach Abschluss des Studiums wird der Grad Master of Business Administration (MBA) vergeben. Weitere Grade, fachliche Zusätze oder Bezeichnungen werden nicht vergeben. Neben dem Zeugnis erhalten Absolvent*innen das Diploma Supplement in englischer Sprache. „*Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium und seine Inhalte und wird von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet*“ (§ 30 (3) RPO).

Den Antragsunterlagen ist ein Musterdokument des Diploma Supplement zu entnehmen (Anhang 3.4). Dieses entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018)².

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert. Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung listet im Studien- und Prüfungsplan die zu absolvierenden Module auf. Mit Ausnahme des Moduls „Forschungsprojekt mit Kolloquium“ sind alle Module in einem Semester zu absolvieren. Das Modul „Forschungsprojekt mit Kolloquium“ erstreckt sich vom ersten bis zum dritten Semester. Grund

² <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, Stand 20.01.2022

dafür ist die sich aus dem Umfeld der Forschung im Gesundheitsmanagement ergebende Komplexität des Forschungsprojektes und damit der hohe zeitliche Aufwand, welcher zur Durchführung notwendig und zu berücksichtigen ist.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand, Dauer der Module, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Modulverantwortliche sowie Prüfungsart, -umfang und -dauer.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung listet im Studien- und Prüfungsplan die zu absolvierenden Module mit dazugehörigen ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen auf. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ECTS-Leistungspunkte werden vergeben, sobald die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht werden. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt berechnet.

Für den Masterabschluss sind insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. In jedem Semester werden 11 bis 15 ECTS-Leistungspunkte (zzgl. 9 ECTS-Leistungspunkte Workload verteilt über drei Semester) erworben, da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt (vgl. § 4 (1) FSO). Unter Einbezug der Zugangsvoraussetzung eines Bachelorabschlusses im Umfang von 240 ECTS-Leistungspunkte werden damit mit Abschluss des Masterstudiums 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 15 ECTS-Leistungspunkte (vgl. § 8 (6) FPO). Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Wochen (vgl. § 8 (5) FPO). Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 10 RPO definiert die Regelungen zur Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen. Es erfolgt keine getrennte Darstellung der unterschiedlich zu behandelnden Sachverhalte der Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen und Anerkennung hochschulischer Leistungen. Zudem wird hier die Möglichkeit eröffnet, in der Fachprüfungsordnung festzuschreiben, dass Leistungen, deren Erbringung zehn Jahre oder mehr zurückliegt, von der Anerkennung ausgeschlossen werden können. Davon wird entsprechend in § 4 FPO Gebrauch gemacht. Dies ist gemäß Rundschreiben des Akkreditierungsrates nicht zulässig³. Zusätzlich zu den Regelungen der RPO wurden durch den Prüfungsausschuss Leitlinien zum Verfahren der Anerkennung und des zusätzlichen Erwerbs von ECTS-Punkten beschlossen (Anhang 3.6). Auch diese nehmen die in der RPO eröffnete Möglichkeit des Ausschlusses von Leistungen, deren Erwerb zehn Jahre oder mehr zurückliegt, auf. Sie beziehen sich jedoch nur auf die mögliche Anerkennung oder Anrechnung zur Erfüllung des Zulassungskriteriums eines Bachelorabschlusses im Umfang von 240 ECTS-Leistungspunkten. Weitere studiengangspezifische Regelungen zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen bzw. Anerkennung hochschulischer Leistungen im Studiengang werden nicht getroffen, womit die Regelungen gemäß § 10 RPO gelten.

Den Regelungen des § 10 RPO nach erfolgt eine Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Lernziele und deren substanziellen Unterschiede. Eine Anerkennung von Amtswegen erfolgt durch Betrachtung der Gleichwertigkeit der Module. Ablehnungen sind durch Bescheid zu begründen. Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist nicht auf 50 % der im Studiengang zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte begrenzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Regelungen zur Anerkennung hochschulischer Leistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in § 10 RPO sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention zu formulieren, wobei kein genereller Ausschluss der Anerkennung/Anrechnung erfolgen darf.

³ http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Rundschreiben_Lissabon1.pdf; http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/20161006_Lissabon_Konvention_Rundschreiben.pdf;
Stand: 21.01.2022

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Es liegt keine Kooperation im Sinne von § 9 StudakkLVO M-V vor. Daher ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig, da kein Joint-Degree-Programm vorliegt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Laufe der Begutachtung wurde vertieft der zu erlangende Abschlussgrad MBA sowie die Bedeutung der betriebswirtschaftlichen Grundlagen für den Studiengang thematisiert. Auch die unterschiedlichen Zugangswege und Vorkenntnisse der Studierenden bei Studienbeginn spielten eine besondere Rolle. Auf Grundlage der geführten Gespräche während der virtuellen Begutachtung am 17. März 2022 erhielt die Hochschule Neubrandenburg eine Zusammenfassung möglicher Empfehlungen der Gutachter*innen. Diese wurden von der Hochschule konstruktiv aufgenommen und die Antragsunterlagen im Rahmen einer geringfügigen Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitet. Hier erfolgten insbesondere Anpassungen in den Modulbeschreibungen. Der vorliegende Akkreditierungsbericht bezieht sich auf die überarbeiteten Unterlagen, welche dazu führen, dass die Akkreditierungsempfehlung in Bezug auf die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ohne ausgewiesene Auflagen ausgesprochen wird.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

§ 2 FPO definiert die Studienziele des Studienganges wie folgt:

„(1) Ziel des weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiums „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“ ist die Vermittlung und Entwicklung zentraler Managementkompetenzen und deren Anwendung und Reflektion in Bezug auf das Gesundheitswesen sowie insbesondere in Bezug auf die Institution Krankenhaus. Der Studiengang baut dabei auf den bisherigen Qualifikationen und Erfahrungen der Studierenden auf und bezieht diese in die Entwicklung und Umsetzung der Studieninhalte und Qualifikationsziele ein.

(2) Das Studium vermittelt wissenschaftliche Forschungs- und Fachkompetenz ebenso wie methodische und praktische Kompetenzen. Damit qualifiziert das Studium für die Übernahme von verschiedenen Managementaufgaben und -funktionen, insbesondere von Führungspositionen im Gesundheitswesen.“

Diese Beschreibung ist äquivalent zu den Angaben im Diploma Supplement. Die Qualifikationsziele sind zudem modulbezogen im Modulhandbuch sowie im Studiengangsflyer für Studieninteressierte (Anlage 4.1) abgebildet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass die Qualifikationsziele angemessen formuliert sind. Sie tragen sowohl der wissenschaftlichen Befähigung als auch der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit Rechnung. Das Masterstudium umfasst die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität. Die Persönlichkeitsbildung der Absolvent*innen inklusive ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle wird insbesondere durch die Ausrichtung auf eine Tätigkeit als Führungskraft geprägt. Diese beinhaltet die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns (Modul „Führung“) unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werte (Modul „Arbeits-, Sozial- und Gesundheitsrecht“). Handlungsorientiertes Lernen und die Anwendung des erlangten Wissens, die Bildung des wissenschaftlichen Selbstverständnisses sowie der Professionalität sind durch das berufsbegleitende Profil des Studienganges sichergestellt und werden durch das integrierte praxisbezogene Forschungsprojekt zusätzlich gefördert.

Die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen diese Aspekte im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau des Masterstudienganges als stimmig. Durch die Verbindung der Bereiche Gesundheit und Betriebswirtschaft im Schwerpunkt Krankenhausmanagement entsteht eine spezifische Ausrichtung, welche unter Berücksichtigung der Vorqualifikation der Studierenden (siehe Kapitel 1.3) sowohl vertiefend als auch verbreiternd wirkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Im ersten Semester des Masterstudienganges werden in den Modulen „Arbeits-, Sozial-, und Gesundheitsmanagement“ und „Steuerung und Finanzierung von Gesundheitssystemen“ die rechtlichen sowie betriebs- und volkswirtschaftlichen Grundlagen bezogen auf das Gesundheitswesen vermittelt. Darauffolgend lernen die Studierenden im zweiten Semester im Modul „Evaluation und Entscheidungsanalyse im Gesundheitswesen“ die Methoden der Evaluation, empirischen Sozialforschung, evidenzbasierten Medizin und Kosten-Nutzen-Analysen kennen. Ergänzt wird dies durch das Modul „Finanzmanagement und Controlling“ mit den Grundlagen von

Buchhaltung, Finanzierung und Finanzplanung sowie strategischem und operativem Controlling. Zudem ist in diesem Modul die Bearbeitung eines Business Case enthalten. Im dritten Semester schließen sich die Module „Krankenhausmanagement“ mit den Inhalten des strategischen, Qualitäts- und Public Managements sowie Marketings und „Führung“ mit der theoretischen Vermittlung der Konzepte und deren Übertragung in die Praxis zu Führungs- und Entscheidungsverhalten an. Zudem enthält das dritte Semester ein Wahlpflichtmodul, welches frei wählbar aus den im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management angebotenen Lehrveranstaltungen, insbesondere zum Krankenhausmanagement, ist. Speziell für dieses Modul zur Wahl angeboten werden die Veranstaltungen „Kommunikation im Gesundheitswesen“ und „Vertiefung statistischer Auswertungsmethoden“. Das „Forschungsprojekt mit Kolloquium“ erstreckt sich über das erste bis zum dritten Semester. Das vierte Semester dient allein der Anfertigung der Masterarbeit. Die Module sind als seminaristischer Unterricht sowie im Selbststudium gestaltet (vgl. Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs berücksichtigt, dass die Studienanfänger*innen mit unterschiedlichen Vorerfahrungen das Studium beginnen und vermittelt neben rechtlichen, betriebs- und volkswirtschaftlichen Inhalten - spezifisch auf das Gesundheitswesen und das Krankenhausmanagement fokussiert - auch forschungsbezogene Kompetenzen. Im Hinblick auf die Erreichbarkeit der formulierten Qualifikationsziele ist das Curriculum adäquat aufgebaut. Der Praxis-transfer erfolgt unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Studierenden sowie durch die anwendungsbezogene Vermittlung der Inhalte, z. B. als Case Study und durch das Forschungsprojekt. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium werden durch das Wahlmodul sowie die freie Themenwahl des Forschungsprojektes geschaffen.

Im Rahmen der geführten Gespräche wurde diskutiert, inwiefern der Studiengang die Vergabe des Abschlusses Master of Business Administration (MBA) rechtfertigt. Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter wäre hier auch der Abschlussgrad Master of Science geeignet. Die Gruppe der Gutachtenden gab die Empfehlung zur Rechtfertigung des Abschlusses MBA im Curriculum weitere wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des Managements, Innovations- und Personalmanagements sowie der Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility zu implementieren. Die Hochschule nahm daraufhin weitere Spezifikationen in den Modulbeschreibungen vor, welche diese aufzeigen sollen (insbesondere durch die Nennung der verwendeten Literatur). Abschließend bestätigen die Gutachter*innen, dass die Studiengangsbezeichnung sowie Abschlussgrad und -bezeichnung stimmig mit dem Modulkonzept und den zu erreichenden Qualifikationszielen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Neubrandenburg verfügt über ein International Office, welches zu Möglichkeiten der Mobilität berät, Partnerschaften zu ausländischen Hochschulen⁴ und eine Internationalisierungsstrategie⁵. Zudem wird die Internationalisierung in der Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg explizit ausgewiesen: *„Die Hochschule bekennt sich zur Internationalität als strategischem Schwerpunkt und fördert die internationale Zusammenarbeit und die Internationalisierung von Lehre und Forschung. Eine wichtige Aufgabe sieht die Hochschule darin, Bedingungen zu schaffen, die die internationale Mobilität ihrer Mitglieder fördern und die internationale Attraktivität ihrer Studiengänge erhöhen, z.B. durch verbindliche Anerkennungsregelungen von Prüfungsleistungen, die Studierende der Hochschule im Ausland erbringen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Kooperation mit den Hochschulen der nord- und osteuropäischen Länder“* (§ 2 (6) ebd.). Durch definierte hochschulweite Regelungen der Anerkennung und Anrechnung (vgl. § 10 RPO) ist studentische Mobilität im Rahmen der Lissabon-Konvention generell vorgesehen. Auch die Gestaltung des Curriculums mit vornehmlich innerhalb eines Semesters zu absolvierenden Modulen trägt der Mobilität Rechnung. Das sich über drei Semester erstreckende Forschungsprojekt kann u. U. zum Teil auch im Ausland durchgeführt werden. Organisatorisch ist die Wahrnehmung der Mobilität durch den Umstand, dass es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt mit entsprechenden Hürden verbunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Neubrandenburg unterstützt die Mobilität der Studierenden durch entsprechende Unterstützungsangebote des International Office und hat die Förderung der Internationalisierung strategisch verankert. Durch die Rahmenbedingen der Berufstätigkeit kann die Möglichkeit zur studentischen Mobilität ohne Zeitverlust eingeschränkt sein, sie ist jedoch generell gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

⁴ Vgl. <https://www.hs-nb.de/studium-weiterbildung/im-studium/international-office/>, Stand: 30.05.2022

⁵ Vgl. https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/International_Office/Internationalisierung/Int.Strategie_2020-25_signed.pdf, Stand: 30.05.2022

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Neubrandenburg hat eine Tabelle zur Verteilung des Lehrpersonals vorgelegt (Anlage 5.1). Demnach wird die Lehre im Studiengang zu fast 60 % (15,4 von 26,4 SWS) von hauptamtlichen Professor*innen sichergestellt. Der Anteil der im Studiengang anfallenden, nicht-professoralen Lehre im Umfang von 11 SWS wird durch sieben externe Lehrbeauftragte abgedeckt. Die bisherige Studiengangsleitung wird zum 31.08.2022 in den Ruhestand eintreten und wurde bereits kompensiert.

Die Berufung von Professor*innen orientiert sich an den Regelungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (§ 58 LHG M-V⁶). Die didaktische Weiterbildung der Lehrenden erfolgt durch das ZWW. *„Zur Verfügung stehen über das ZWW Vorträge, Einzelworkshops oder Weiterbildungsformate für den kollegialen und fachbereichsübergreifenden Austausch zu lehrrelevanten Themen“* (Selbstbericht, S. 16). Das Angebot umfasst z. B. Themen wie *„Im Fokus: Digitalisierungsprojekte der Fächer“*, *„Interaktive Lehr-Lernmaterialien erstellen mit H5P. Ein anwendungsorientierter Workshop“*, *„VR-Schulung – Lernen und Lehren in virtuellen Realitäten“* oder *„Nicht nur das Fach allein – Studierende bei der Entwicklung eines umfassenden professionellen Selbstverständnisses unterstützen“*⁷. Zudem eröffnet sich durch das Programm „Lehre-Werkstatt“ für die Lehrenden die Möglichkeit regelmäßig *„neue oder andere Methoden, Konzepte, Werkzeuge und Tools für Ihre Online- und/oder Präsenz-Lehrveranstaltungen und Arbeitsprozesse“* kennenzulernen, auszuprobieren und sich darüber auszutauschen⁸. In ihrer Grundordnung verpflichtet sich die Hochschule zur aktiven Förderung der Fort- und Weiterbildung des Personals (vgl. § 2 (9) Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen mit den Lehrenden ist deutlich geworden, dass diese die Verbindung von Forschung und Lehre im Studiengang fördern. Insbesondere der Austausch mit den berufserfahrenen Studierenden wurde von diesen gelobt. Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die personelle Ausstattung sowie die didaktischen und allgemeinen Qualifizierungsmöglichkeiten für die Lehrenden der Hochschule Neubrandenburg und beurteilen diese als sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

⁶ Vgl. https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/Hochschule/Stellenangebote/Dokumente/LHG_M-V_Einstellungsvoraussetzungen_fuer_Professorinnen..._10.11.2015_10-54-29.pdf, Stand: 30.05.2022

⁷ Vgl. <https://www.hs-nb.de/studium-weiterbildung/weiterbildung/hochschulangehoerige/>, Stand: 30.05.2022

⁸ Vgl. <https://www.hs-nb.de/hochschule/ueber-uns/digitalisierung/digital-lehren-und-lernen/lehre-werkstatt/>, Stand: 30.05.2022

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Auf Grund der Durchführung der Begutachtung mittels Videokonferenz konnten die Räumlichkeiten nicht vor Ort begangen werden. Stattdessen stellte die Hochschule Neubrandenburg Bilder der Räumlichkeiten bereit. Die Einschätzung der Ressourcenausstattung erfolgt daher auf Aktenslage.

„Für Lehre und Studium im Fachbereich stehen u. a. die folgenden Räume zur Verfügung: fünf Hörsäle mit Konferenztechnik (in Haus 1 und 2), 20 Seminarräume mit professioneller Medien-Ausstattung, neun PC-Pools, ein CoWorking-Space (in Haus 1) und ein Videokonferenzraum. [...] In dem Hauptgebäude der Hochschule (Haus 1) sind darüber hinaus auf den Fluren Arbeitsplätze eingerichtet, die Gruppenarbeiten, Diskussionen und einen konstruktiven Austausch in Kleingruppen ermöglichen. [...] Der Großteil der Lehre findet derzeit am Vivantes Institut für Fort- und Weiterbildung in Berlin statt. In den IFW-Räumlichkeiten stehen den Studierenden mehrere große Seminarräume und kleine Seminarräume für Gruppenarbeiten sowie PC-Pools zur Verfügung. Alle Seminarräume sind mit professioneller Medien-Ausstattung versehen. Darüber hinaus steht allen Studierenden ein kostenfreies WLAN zur Verfügung“ (Selbstbericht, S. 17). Zudem sind in der Hochschulbibliothek Neubrandenburg 136 Arbeitsplätze und 37 PCs vorhanden (vgl. Selbstbericht, S. 18).

Der Bestand der Bibliothek umfasst *„über 147.000 gedruckte Medien, 48.000 E-Books sowie ca. 100 Literatur- und Fachdatenbanken. Rund 180 gedruckte Zeitschriften werden im Abonnement bezogen, über 10.000 Zeitschriftentitel stehen digital zur Verfügung. Die Hochschule Neubrandenburg nimmt zudem an den bundesweiten DEAL-Verträgen mit SpringerNature und Wiley teil. Der Zugriff auf alle elektronischen Ressourcen ist innerhalb des Campusnetzes, aber auch vom Heimarbeitsplatz über VPN- oder Shibboleth möglich. Anleitungen und Hilfestellungen hierzu werden auf der Bibliothekswebseite beschrieben. Damit ist berufsbegleitend Studierenden die Nutzung der Ressourcen nicht an den Standort und die Öffnungszeiten der Bibliothek gebunden. [...] Der Bestand wird laufend aktualisiert, ein besonderer Fokus liegt auf dem Ausbau der digitalen Angebote. [...] Im Bereich der Datenbanken stehen den Hochschulangehörigen fachspezifische Plattformen wie z. B. „Carelit“, mehrere OVID-Datenbanken wie die „PSYINDEX“, die „Cochrane Library“ oder die „Web of Science“ (inkl. „MEDLINE“) für die Recherche zur Verfügung. [...] Eine Vielzahl von E-Book-Plattformen stehen für die Volltextrecherche zur Verfügung: z. B. „SpringerLink“, „utb.elibrary“, „ProQuest Ebook Central“, „content select“, „wiso E-book“ [...] WLAN-Nutzung ist in den Räumlichkeiten der Bibliothek möglich (eduroam)“* (Selbstbericht, S. 18-19). Außerdem unterhält die Bibliothek eine Kooperation mit der Universität Rostock, um einen

eigenen Dokumentenserver bereitzustellen, auf dem studentische Abschlussarbeiten und Hochschulpublikationen veröffentlicht werden (vgl. Selbstbericht, S. 19).

„An der Hochschule Neubrandenburg existiert ein Funk-LAN (WLAN). Die Anmeldung der PC-Technik und Registrierung im Campus Netz erfolgt online über das HS-Portal. Das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIMT) stellt weitere IT-Dienste zur Verfügung, die das Lernen und Studieren unterstützen. Die onlinegestützte Lernumgebung dient der Bereitstellung von Studienmaterialien, dem Austausch zwischen Studierenden und Dozierenden mittels Chats und Foren sowie der Lehrevaluation. Außerdem bietet sie die Möglichkeit, Prüfungsleistungen online (z.B. Hausarbeiten) durchzuführen oder einzureichen. Diese Möglichkeiten unterstützen das E-Learning und das Studieren auch außerhalb der Hochschule. Neben der onlinegestützten Lernumgebung (Moodle) steht das Portal SB-Online zur Verfügung. Hier erhalten die Studierenden u.a. die Möglichkeit, sich online für Prüfungen an- und abzumelden sowie Notenübersichten und Studienbescheinigungen herunterzuladen. Zum IT-Dienst gehört auch das Hochschulportal. Hier stehen alle wichtigen Dokumente und Ankündigungen zum Download für alle Hochschulangehörigen bereit. Zudem stellt die Hochschule eine Test-Instanz des Owncloud-Systems zur Verfügung. Das Cloud-System bietet die Möglichkeit des webbasierten Austauschs von Daten und einen Zugriff auf interne Ressourcen der Hochschule. Ein weiterer IT-Dienst ist die Bereitstellung von Videokonferenzsystemen. Seit der intensiven Erprobung im Sommersemester 2020 hat sich das Videokonferenzsystem Cisco WebEx als sehr nützlich in der Gestaltung von Online-Sprechstunden und Online-Lehre erwiesen. Auch zukünftig wird dieses Programm zur Unterstützung der Lehre im Studiengang „Krankenhausmanagement“ genutzt“ (Selbstbericht, S. 17).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das digitale Lehren und Lernen nimmt im berufsbegleitenden Studium einen besonderen Stellenwert ein und profitiert von den technischen Angeboten der Hochschule Neubrandenburg. Die Verfügbarkeit von Literatur wird durch das Onlineangebot ausreichend abgedeckt. Trotz der digitalen Möglichkeiten sprachen sich die Studierenden und Alumni in den Gesprächen für die Präsenzeinheiten aus. Die Durchführung der Präsenzeinheiten am Standort des Vivantes Institut für Fort- und Weiterbildung in Berlin stellt dabei einen Vorteil dar, nicht nur für diejenigen, welche in Berlin wohnhaft sind, sondern auch für diejenigen, welche für die Präsenzeinheiten anreisen müssen. Für studentisches Arbeiten in Gruppen und den Austausch können Räumlichkeiten vor Ort oder im virtuellen Raum genutzt werden. Die räumliche und sächliche Ausstattung der Hochschule wird von den Gutachterinnen und Gutachtern daher als angemessen angesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die zu absolvierenden Prüfungen sind in der „Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengang „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt Krankenhausmanagement“ - Studien- und Prüfungsplan“ festgelegt. In den ersten beiden Semestern ist die für die Module festgelegte Prüfungsform die schriftliche Prüfungsleistung (Klausur). Ab dem dritten Semester eröffnet sich den Lehrenden mitunter auch die Wahl der Prüfungsform. Definiert sind hier die möglichen Prüfungsarten Klausur, Alternative Prüfungsleistung – Referat oder mündliche Prüfung bzw. Kolloquium und Master-Arbeit. Die Angaben weisen zudem die veranschlagte Dauer bzw. den Umfang der jeweiligen Prüfung aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erachten die Prüfungen als sinnhaft und zielführend für die zu erlangenden Kompetenzen. Sie bestätigen, dass die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Eine Besonderheit des Studienganges ist, dass der Beginn des Studiums alle zwei Jahre zum erfolgt (vgl. § 3 FSO). Die Vergabe der 60 ECTS-Leistungspunkte verteilt sich auf vier Semester, wobei in jedem Semester zwischen 11 und 15 ECTS-Leistungspunkte erlangt werden können. Jedes Modul schließt i. d. R. mit nur einer Prüfung ab (Ausnahme: „Forschungsprojekt mit Kolloquium“). Bis auf die Module „Führung“ und „Wahlpflicht“ haben alle Module einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten (vgl. Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengang „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt Krankenhausmanagement“). Die Module werden im Laufe des Semesters nacheinander absolviert. Die Prüfungen finden zwei Wochen nach Ende der Präsenztermine statt (vgl. Vorlesungsplan (beispielhaft)). Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg legt einen verbindlichen Rahmen zur Organisation des Studienbetriebs, insbesondere zur Terminierung der Prüfungen fest (vgl. § 18 RPO). § 9 (3) FPO regelt, dass Wiederholungsprüfungen zu Beginn des jeweiligen Folgesemesters stattfinden.

Die Planung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt frühzeitig mindestens sechs Monate vor Beginn des Semesters (vgl. Selbstbericht, S. 20). Die Erhebung des Workloads erfolgt im

Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation. Die Hochschule Neubrandenburg hat aggregierte Ergebnisse für vier Veranstaltungen des Sommersemesters 2021 vorgelegt. Der Mittelwert der Antworten auf die Aussage „4. *Ich kann den Stoffumfang dieser Veranstaltung gut bewältigen.*“ beträgt 1,64 (vgl. Studiengangsbezogene Auswertung der Lehrevaluation des Studiengangs Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement im Sommersemester 2021 (1. Semester)).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden und Absolvent*innen lobten in den Gesprächen die frühzeitige Bekanntgabe des Vorlesungsplans und die Planungssicherheit im Studiengang. Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit ist durch die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die rechtzeitige Kommunikation der Planung des Studienbetriebes sichergestellt. Die Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat. Es erfolgt eine Erhebung des Arbeitsaufwandes im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation. Die Ergebnisse der vorgelegten Lehrveranstaltungsevaluation lassen auf einen angemessenen Workload schließen. Dies wurde durch die Studierenden und Absolvent*innen bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden und kostenpflichtigen Studiengang. *„Die Finanzierung der Lehre und Studiengangsbetreuung im Studiengang „Krankenhausmanagement“ erfolgt aus den Gebühren, die die Studierenden nach der Hochschulgebührenordnung inkl. Anlagen für den Studiengang entrichten. Diese Gebühren werden kostendeckend je Studiengang ermittelt und erhoben. Sie betragen aktuell 221,19 Euro pro ECTS-Punkt bzw. 3.317,85 Euro pro Semester / Student, also 13.271,39 Euro für das gesamte Studium.“* (Selbstbericht, S. 16 f) Die Gebührenpflicht ist in § 7 FSO verankert.

Der besondere Profilanpruch ergibt sich aus der berufsbegleitenden Gestaltung des Studienganges, welcher in der Fachstudien- und -prüfungsordnung festgehalten ist und welchem in Form der Durchführung der Module und Prüfungen in Blockstruktur Rechnung getragen wird (siehe Kapitel 2.2.2.6). Insbesondere erfolgt die Bewerbung des Studienganges unter den Mitarbeitenden der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH (vgl. Flyer des Master-Studiengangs Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement aus dem Sommersemester 2021). Er steht jedoch auch Interessierten anderer Arbeitgeber*innen offen und wird nach Auskunft in den Gesprächen auch von nicht bei Vivantes Beschäftigten wahrgenommen. Die

derzeit noch enge Verknüpfung zur Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH ergibt sich aus der gemeinsamen Studiengangskonzeption und dem Interesse der Vivantes zur Weiterbildung der eigenen Beschäftigten durch den Studiengang. Es besteht jedoch keine inhaltliche Kooperation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist entsprechend des besonderen Profilanpruches eines berufsbegleitenden Studienganges aufgebaut und erfüllt die an die Studierbarkeit gestellten besonderen Bedingungen. Die Gutachtenden loben die sinnvolle Strukturierung des Studienganges unter Berücksichtigung des besonderen Profilanpruches und empfehlen zur Weiterentwicklung die Selbständigkeit des Studienganges weiter auszubauen. Diese Anregung wurde von den Programmverantwortlichen in den Gesprächen mit Zuspruch aufgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen [§ 13 Abs. 1 MRVO](#)

Sachstand

Die vorgelegten Kurz-Vitae der Lehrenden (Anlage 5.2) geben Auskunft über den Werdegang sowie die Forschungs- und Publikationstätigkeiten der am Studiengang beteiligten Lehrenden. Die Lehrbeauftragten haben führende Positionen in der Berufspraxis inne. Der Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden und die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt nach Auskunft der Studierenden stets praxisbezogen und unter Einbeziehung realer Umstände. Neben Publikationen und Forschungsvorhaben, sind die Lehrenden auch in wissenschaftlichen Vereinigungen vertreten. Eine Überprüfung der didaktischen und fachlichen Anforderungen findet auch im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation statt (vgl. Evaluationsfragebogen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Einbeziehung externen Lehrender aus der Praxis führt zu einer kontinuierlichen Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und Aktualität der Studiengangsinhalte. Didaktische Reflexionsangebote ergänzen diese (siehe Kapitel 2.2.2.3). Durch die Beteiligung in wissenschaftlichen Vereinigungen wird zudem der fachliche Diskurs berücksichtigt. Ferner tragen die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Reflexion der methodisch-didaktischen Ansätze bei. Die Lehrenden verfügen über aktuelle Publikationen und haben in den Gesprächen dargelegt, dass ein enger Austausch mit der Praxis besteht. Des Weiteren zeigten die Lehrenden in den Gesprächen die Motivation zur Selbstreflexion und Weiterentwicklung des Studienganges. Die Gutachterinnen

und Gutachter begrüßen das Engagement zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich nicht um ein Lehramtsstudium. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Neubrandenburg hat eine Evaluationsordnung vorgelegt (Anlage 6.1). Diese sieht regelhaft durchgeführte Lehrveranstaltungsevaluationen sowie Befragungen der Absolvent*innen vor (vgl. §§ 7, 8 Evaluationsordnung der Hochschule Neubrandenburg). Zudem ist die Evaluation Bestandteil der in der Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg definierten Aufgaben und Ziele: *„Für die Hochschule ist die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Forschung, Lehre und Weiterbildung von großer Bedeutung. Zu diesem Zweck führen die Studiengänge in regelmäßigen Abständen eine Evaluation durch“* (§ 2 (12) ebd.). Der Musterfragebogen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen zeigt, dass im Zuge der Evaluationen auch die Angemessenheit des studentischen Workloads einer Lehrveranstaltung erfasst wird. Die Studierenden gaben an, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen entsprechend durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sind mit den Studierenden zu diskutieren. Diese Diskussion ist zu dokumentieren (vgl. § 8 (5) ebd.). Neben den Lehrenden erhalten auch die Fachbereichsleitungen die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsevaluationen (vgl. § 9 (5) ebd.). Sie werden zudem anonymisiert hochschulintern veröffentlicht (vgl. § 9 (4) ebd.). Die Ergebnisse der Befragung der Absolvent*innen werden ebenfalls veröffentlicht (vgl. § 7 (2) ebd.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen die Angemessenheit des studentischen Workloads erfassen sowie diese regelmäßig durchgeführt und die Ergebnisse mit den Studierenden diskutiert werden. Zudem ist zu begrüßen, dass Absolvent*innenbefragungen durchgeführt werden. Der Studiengang unterliegt somit einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen, welche auch über die Ergebnisse informiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg definiert: *„Die Hochschule fördert aktiv die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Hochschule baut bestehende Unterrepräsentationen von Frauen in allen Beschäftigungsebenen ab. Sie strebt eine geschlechterparitätische Besetzung der Organe der Selbstverwaltung sowie der Leitung der Fachbereiche und der Hochschule an. Die Hochschule verbessert die Studien- und Arbeitssituation so, dass strukturelle Benachteiligungen beseitigt und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer gewährleistet sind“* (§ 2 (5) ebd.). Hier sind sowohl die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wie auch der/des Behindertenbeauftragten verankert (vgl. §§ 16, 17 ebd.). Zur Unterstützung der sprachlichen Gleichstellung steht den Hochschulangehörigen ein Leitfaden für geschlechtergerechte Sprache zur Verfügung⁹. Zudem verfügt die Hochschule über eine Antidiskriminierungsrichtlinie entsprechend des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG), in welcher präventive und strukturelle Maßnahmen beschrieben sind (vgl. § 5 ebd.), sowie eine Gleichstellungssatzung¹⁰ und einen Frauenförderplan¹¹. Ausführendes Organ ist das Büro für Gleichstellung, zu deren konkreten Aufgaben folgende Bereiche gehören:

- *„Hochschulentwicklung und -steuerung:*
 - *Zielvereinbarungen*
 - *Hochschulentwicklungsplan*
 - *Gleichstellungskonzept*
- *Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen und Seminaren*
- *Qualitätssicherung in Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren*
- *gleiche Stellung und gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern in der Hochschule*
- *Beseitigung bestehender Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts*
- *Integration von Gleichstellung in Forschung und Lehre*

⁹ Vgl. <https://www.hs-nb.de/hochschule/ueber-uns/gleichstellung/texte-links-und-downloads/geschlechtergerechte-sprache/#c141485>, Stand: 30.05.2022

¹⁰ Vgl. https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/Hochschule/Profil/Gleichstellung/Gleichstellung/Rechtl._Grundlagen/Gleichstellungssatzung.pdf, Stand: 30.05.2022

¹¹ Vgl. https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/Hochschule/Profil/Gleichstellung/Gleichstellung/Rechtl._Grundlagen/Frauenfoerderplan2012-2014.pdf, Stand: 30.05.2022

- *Erhöhung der Anteile von Frauen in Ingenieurwissenschaft und Technik, auf professoraler und Leitungsebene*
- *Gremienarbeit*
- *Mitarbeit in BuKof (Bundskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen) und LaKof (Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und der Forschungseinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern)*
- *Mitgestaltung der Personalentwicklung*
- *Beratung und Information*¹²

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule Neubrandenburg wurde mit einer Spitzenbewertung als „hervorragendes Beispiel für eine chancengerechte Hochschule“ ausgezeichnet. Die Hochschule Neubrandenburg nimmt ebenfalls am Professorinnenprogramm von Bund und Ländern teil. Innerhalb des Studienganges besteht sowohl unter den Lehrenden als auch Studierenden ein leichter Überhang männlicher Beteiligter. *„Der berufsbegleitende Masterstudiengang ist stets darum bemüht, Dozentinnen und Dozenten gleichermaßen in die Lehre einzubinden. Derzeit sind 7 Dozenten und 6 Dozentinnen in der Lehre tätig. [...] Es studieren aktuell 17 Studenten und 8 Studentinnen. In der vorhergehenden Kohorte war die Geschlechterverteilung mit 14 Studenten und 11 Studentinnen nahezu ausgeglichen“* (Selbstbericht, S. 23).

Die Hochschule Neubrandenburg ist als familienfreundliche Hochschule zertifiziert und Mitglied der „Familien-Charta“ (vgl. Selbstbericht, S. 23). Des Weiteren definiert die Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg unter § 2 (10), (11):

„(10) Als „familiengerechte Hochschule“ unterstützt die Hochschule aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie von Familie und Studium aller Mitglieder durch Schaffung familiengerechter Arbeits- und Studienbedingungen und Entwicklung eines sozialen Umfelds, in dem Studieren, Arbeiten und Forschen mit Familie möglich ist.

(11) Die Hochschule wirkt in enger Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk Greifswald an der sozialen Förderung der Studierenden mit und trägt der Situation von Studierenden mit Kindern Rechnung. Die Hochschule legt dabei besonderes Gewicht auf die Unterstützung von Studierenden in schwierigen Lebenslagen. Sie berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung.“

Der Nachteilsausgleich ist in § 12a RPO verankert: *„Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer*

¹² <https://www.hs-nb.de/hochschule/ueber-uns/gleichstellung/ziele-und-aufgaben/>, Stand: 30.05.2022

gleichwertigen, anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen (Nachteilsausgleich). Entsprechendes gilt für Studienleistungen beziehungsweise Prüfungsvorleistungen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Neubrandenburg verfügt über ausführliche Konzepte und erarbeitete Maßnahmen zur Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, welche zentral erarbeitet werden und damit auch für den Studiengang Anwendung finden. Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen diese Initiativen ausdrücklich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

Sachstand

Es handelt sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

Sachstand

Es liegt keine Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen im Sinne des § 19 StudakklVO M-V vor. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

Sachstand

Es liegen keine hochschulischen Kooperationen im Sinne des § 20 StudakklVO M-V vor. Deshalb ist das Kriterium nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig, da die Hochschule Neubrandenburg keine Berufsakademie ist.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen mussten die Gespräche zwischen den Gutachtenden und den Hochschulvertreter*innen am 17. März 2022 mittels eines Videokonferenzsystems geführt werden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V) vom 10. März 2020

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Prof. Dr. Annett Bork, Leitung Unternehmenssteuerung AOK Sachsen-Anhalt, ehem. Professorin ABWL, Schwerpunkt Krankenversicherungsmanagement, Leibniz-Fachhochschule

Prof. Dr. Franz Hessel, Professor für Betriebswirtschaftslehre insbesondere Healthcare Management, SRH Berlin University of Applied Sciences

b) Vertreter der Berufspraxis

Paul Bomke, Geschäftsführer Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie

c) Studierende

Laura Wohlfarth, Studentin Gesundheitsökonomie (M.Sc.), Universität Bayreuth

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Management im Gesundheitswesen - Schwerpunkt: Krankenhausmanagement

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021	25	8			0%			0%			0,00%
WS 2020/2021											
SS 2020											
WS 2019/2020											
SS 2019 ¹⁾											
WS 2018/2019	24	10			0%	21	9	88%	22	10	91,67%
SS 2018											
WS 2017/2018											
SS 2017											
WS 2016/2017											
SS 2016	26	10	7	5	27%	23	8	88%	23	8	88,46%
WS 2015/2016											
SS 2015											
WS 2014/2015											
SS 2014	21	12	14	8	67%	17	9	81%	17	9	80,95%
WS 2013/2014											
SS 2013											
WS 2012/2013											
SS 2012	21	8	7	3	33%	18	7	86%	18	7	85,71%
Insgesamt	117	48	28	16	24%	79	33	68%	80	34	68,38%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semest

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021		1			
WS 2020/2021	6	14	1		
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018	2	14			
WS 2017/2018	2	5			
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016	1	2			
WS 2015/2016	6	8			
SS 2015		1			
WS 2014/2015					
SS 2014	7	4			
WS 2013/2014	5	2			
SS 2013					
WS 2012/2013					
SS 2012					
Insgesamt	29	51	1		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021				1	
WS 2020/2021	1		20		
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018		16			
WS 2017/2018		7			
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016		2		1	
WS 2015/2016		14			
SS 2015				1	
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014		18			
SS 2013					
WS 2012/2013					
SS 2012					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.12.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	16.02.2022
Zeitpunkt der Begehung:	17.03.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen wurde die räumliche und sächliche Ausstattung auf Aktenlage begutachtet.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)